

**Änderung der Sonderbestimmungen der Abteilung
für Architektur zur Diplomprüfungsordnung der Universität
Karlsruhe (Technische Hochschule) — Rahmenordnung —**

Bekanntmachung vom 19. Februar 1973 II 1557/12

Das Kultusministerium hat der Änderung der Sonderbestimmungen der Abteilung für Architektur zur Diplomprüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) — Rahmenordnung — gemäß § 52 Abs. 2 HSchG zugestimmt. Die geänderten Bestimmungen werden nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 443/1973

I.

(1) Satz 4 zu § 2, 2) wird ersetzt durch:

„Das Abschlußzeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieur- oder Fachhochschule in der Fachrichtung Hochbau wird als Vordiplomprüfung anerkannt, sofern die Fächer des Abschlußzeugnisses denen der Vordiplomprüfung entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet die Kommission für Prüfungsangelegenheiten (§ 36 (3) GO). Es wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten des Abschlußzeugnisses, die den Fächern „Statik für Architekten I und II“, „Kunstgeschichte“ und „Baugeschichte“ entsprechen, mit dem Faktor zwei, die Note, die dem Fach „Grundlagen der Architektur“ entspricht, mit dem Faktor drei und die Note, die dem Fach „Baukonstruktion“ entspricht, mit dem Faktor vier multipliziert; die übrigen Fächer gehen mit dem Faktor eins ein. Entsprechen mehrere Fächer eines Abschlußzeugnisses einem Fach der Vordiplomprüfung, wird ein arithmetischer Mittelwert gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der Bewertungen, dividiert durch die Zahl der Faktoren. Es gelten die allgemeinen Auf- oder Abrundungsregeln, wobei aufzurunden ist, wenn die erste Dezimale hinter dem Komma 5 oder mehr beträgt. Die Gesamtnote kann „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ lauten. Ein Diplomvorprüfungszeugnis wird nicht erteilt. Studiensemester und Prüfungen in Fächern der Vordiplomprüfung, denen entsprechende Fächer des Abschlußzeugnisses nicht gegenüberstehen, müssen nachgeholt werden. Sofern nicht mehr als zwei Fächer nachgeholt werden müssen, kann der Student an Vorlesungen und Prüfungen der Oberstufe teilnehmen.“

(2) Die Nummern 5 und 12 zu § 5, 2) erhalten folgenden Zusatz:
„in Verbindung mit einer Pflichtexkursion“.

II.

Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.